

Rahmen der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts darstellen, welches durch andere Indizien, wie familiäre Bindungen, berufliche Bindungen, Schul- und Berufsausbildung, Sprachkenntnisse sowie Art und Qualität der Wohnverhältnisse ergänzt werden muß (85ff.)¹¹.

5. *Zusammenfassend* läßt sich feststellen, daß *Levante* eine insgesamt überzeugende Arbeit vorgelegt hat. Die Probleme, welche die Anknüpfungen an den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthalt aufwerfen, werden eingehend gewürdigt und in klarer Sprache abgehandelt. Besonders erfreulich ist, daß der Autor seinen eigenen Standpunkt immer unzweideutig zum Ausdruck bringt und nicht unnötig um den heißen Brei herumredet oder sich hinter Allgemeinplätzen versteckt. Für die schweizerische und die internationale Kollisionsrechtswissenschaft stellt *Levantes* Buch damit eine wertvolle Bereicherung dar.

Hamburg

DIETMAR BAETGE

Reichart, Peter A.: Der Renvoi im schweizerischen IPR – Funktion und Bedeutung. – Zürich: Schulthess (1996). XXXVIII, 199 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht. 94.)

Kuhn, Hans: Der Renvoi im internationalen Erbrecht der Schweiz. Eine Analyse internationaler Erbfälle im Verhältnis der Schweiz zu Deutschland, Frankreich, Italien, Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, England und den Niederlanden. – Zürich: Schulthess (1998). L, 405 S. (Schweizer Studien zum internationalen Recht. 107.)

1. Der Renvoi ist in fast alle Rechtsordnungen, die ihn anerkennen, durch die Rechtsprechung eingeführt worden; die Lehre stand und steht ihm häufig kritisch gegenüber¹. Dafür ist vielleicht ein psychologisches Moment ausschlaggebend: Während der Richter im konkreten IPR-Fall unmittelbar mit verschiedenen (auch Kollisions-) Rechtsordnungen konfrontiert wird, versucht der Wissenschaftler – ob im Sachrecht oder im Internationalen Privatrecht – oft, eine universal gültige, beste Lösung zu finden. Auch der Renvoi wird so meist wie jede andere Figur des IPR abstrakt behandelt, losgelöst von einer bestimmten Rechtsordnung. Damit ist aber der Weg zu seiner Ablehnung schon fast vorgezeichnet. Denn die Frage nach dem Renvoi entspringt ja gerade aus der Verschiedenheit unterschiedlicher nationaler Kollisionsrechte; ein weltweit einheitliches Internationales Privatrecht bedürfte seiner nicht und könnte immer direkt das anwendbare Sachrecht bestimmen. Eine universal gültige Antwort auf das Renvoiproblem müßte beim Konflikt zweier Kollisionsrechte einen Stichentscheid zugunsten eines der beiden treffen; dieser Stichentscheid hätte aber seinerseits die Form einer renvoifeindlichen Sachnormverweisung. Das zeigt sich etwa in der gescheiterten Haager Renvoi-Konvention vom 15. 6. 1955, die beim Konflikt zwischen

¹¹ Siehe *Baetge* (oben N.2) 113ff.

¹ Vgl. zuletzt *Gerald Mäsch*, Der Renvoi – Plädoyer für die Begrenzung einer überflüssigen Rechtsfigur: *RabelsZ* 61 (1997) 285–312 (307–312); dagegen *Ralf Michaels*, Der Abbruch der Weiterverweisung im deutschen IPR: ebd. 685–713 (709–713).

Staatsangehörigkeits- und Wohnsitzrecht letzteres vorgehen lassen wollte². Wenn das für diese Lösung maßgebliche Empfinden richtig ist, daß der Wohnsitz die bessere Anknüpfung für das Personalstatut darstelle³, dann könnte man besser gleich hier bei der Vereinheitlichung ansetzen; dann ist nicht einzusehen, warum das Heimatrecht nur dann zurücktreten soll, wenn es auf Wohnsitzrecht verweist, und nicht schlechthin immer. Mit der Frage nach dem Renvoi hat das dann allerdings nichts mehr zu tun. Mit anderen Worten: Sobald man anfängt, eine universal gültige Antwort auf das Renvoiproblem zu suchen, kommt man sehr schnell auf die Frage der »objektiv richtigen« Anknüpfung, und wenn man sich der objektiv richtigen Anknüpfung sicher ist, will man sich diese durch einen Renvoi auch nicht mehr aus der Hand nehmen lassen.

Damit ist gleich eine entscheidende Qualität im Ansatz der beiden hier anzuzeigenden, bei *Kurt Siehr* in Zürich entstandenen Dissertationen angedeutet: Beide behandeln den Renvoi ausdrücklich nicht allgemein, sondern aus Sicht des Schweizer IPR. Dabei stellt die Arbeit von *Reichart* eine Art Allgemeinen Teil dar – er untersucht die Frage nach der Behandlung des Renvoi umfassend und geht auf spezielle Fragen einzelner Rechtsgebiete nur recht kurz ein. *Kuhn* dagegen erörtert allgemeine Fragen nur kurz; er untersucht den Anwendungsbereich des Renvoi im Erbrecht (wo er neben dem Familienrecht die größte Bedeutung hat) und behandelt dabei umfassend die möglichen Konstellationen im Verhältnis zu acht verschiedenen Ländern – eine Art Besonderer Teil des Renvoi.

2. *Reicharts* Werk ist in zwei Teile gegliedert. Deren erster bietet unter dem Titel »Der Renvoi im Allgemeinen« recht knapp gehaltene »Grundlagen und Abgrenzungen« (S. 1–12), Argumente für und wider den Renvoi (13–43), einen kurzen rechtsvergleichenden Überblick über die Rechtslage in den Nachbarländern Schweiz und England (44–62) (wobei die Darstellung des italienischen Rechts durch die IPR-Reform mittlerweile schon überholt ist)⁴ sowie eine Darstellung der gescheiterten internationalen Vereinheitlichungsversuche (63–67). Dabei finden sich einige zutreffende Erkenntnisse, die nicht von allen so klar gesehen werden. So weist *Reichart* zu Recht darauf hin, daß es beim Ideal des Entscheidungseinklangs nicht um tatsächlich ergangene, einander entsprechende Entscheidungen geht (14f.). Leider sagt er nicht, was eigentlich hinter diesem Ideal steht, nämlich das Interesse an einer realen Entscheidung, der »richtigen« Anwendung des berufenen Rechts, so wie es auch im eigenen Land angewandt würde⁵. Wichtig (wenn auch nicht neu) ist auch seine Feststellung, daß der angebliche *circulus extrabilis*, der entstehen soll, wenn sich zwei Systeme entgegenstehen, die beide der *foreign court theory* anhängen, ein Scheinproblem ist, das durch einen Stichentscheid gelöst werden kann (20f., 28f.). Erfreulich ist schließ-

² Convention pour régler les conflits entre la loi nationale et la loi du domicile (vom 15. 6. 1955), abgedr. in: *RabelsZ* 17 (1952) 269.

³ Ähnlich *Mäsch* (oben N. 1) 307–312.

⁴ In deutscher Sprache vgl. nur *Susanne Kapellmann*, Der »rinvio« im italienischen IPR, Hintergründe und Auswirkungen: *ZfRV* 1997, 177–183; zum dogmatischen Hintergrund *Paolo Picone*, Caratteri ed evoluzione del metodo tradizionale die conflitti di leggi: *Riv. dir. int.* 81 (1998) 5–68 (17–22).

⁵ Vgl. *Gerhard Kegel*, Das Ordnungsinteresse an realer Entscheidung im IPR und im internationalen Privatverfahrensrecht, in: *FS Drobnig* (1998) 315–336 (320f.).

lich die klare Ablehnung der Einspannung des Renvoi zum Erreichen des »besseren« Rechts (36f.).

Insgesamt hält sich *Reichart* bei der Bewertung der einzelnen Argumente jedoch leider stark zurück. Er begründet das damit, daß die Bewertung dieser Argumente eine rechtspolitische Frage sei und daher dem Gesetzgeber obliege (41). Aber erstens sind einige Argumente der Diskussion schon in sich nicht ganz schlüssig. So beruht etwa die häufige Behauptung, durch den Renvoi könne Entscheidungseinklang ohnehin nur selten erreicht werden, auf der unausgesprochenen und nicht notwendigen Voraussetzung, daß eine Rückverweisung grundsätzlich im eigenen Recht abubrechen sei. Zweitens und vor allem ist die rechtspolitische Lösung rechtlicher Fragen doch die zentrale Aufgabe der Rechtswissenschaft. Wenn man sie auf dem Boden einer bestimmten Rechtsordnung behandeln will, wie es dem Ziel der Arbeit entspricht, dann hätte es sich m.E. eher angeboten, sie auch in ihrem konkreten Zusammenhang auf ihre Schlüssigkeit und Tragweite hin zu untersuchen.

Im zweiten Teil wendet sich *Reichart* konkret dem Schweizer Recht zu. Zentrale Vorschrift ist hier Art. 14 IPRG, der (sibyllinisch) etwa bestimmt, der Renvoi sei dann zu beachten, wenn das Gesetz seine Beachtung vorsehe. Eine ausführliche wortlautbezogene, historische, systematische und teleologische Auslegung (73–98) führt *Reichart* zum (der herrschenden Schweizer Meinung entsprechenden) Ergebnis, die Beachtlichkeit des Renvoi müsse in einer speziellen Kollisionsnorm nicht ausdrücklich angeordnet sein, sondern jeweils aus deren Zweck geschlossen werden – ganz ähnlich, wie es Art. 4 I 2 EGBGB für das deutsche Recht anordnet. Kollisionsnormen, die auf Entscheidungseinklang oder Kontinuität abzielen, sollen danach renvoi-freundlich sein. Wo dagegen das Schweizer Recht auf starken materiellen Wertungen beruht, soll abweichendes Kollisionsrecht deshalb unerheblich sein. Mit diesen Kriterien untersucht *Reichart* die Beachtlichkeit des Renvoi in einzelnen Rechtsgebieten und kommt durchweg zu überlegten Ergebnissen (134–176). Daneben widmet er sich kurz anderen typischerweise mit dem Renvoi verbundenen Fragen.

3. Versucht *Reichart* also eine weitestmöglich vollständige Behandlung allgemeiner Fragen des Renvoi im Schweizer Recht, so geht es *Kuhn* darum, in einem eingegrenzteren Bereich – dem Internationalen Erbrecht – möglichst alle denkbaren Fallkonstellationen durchzuspielen und zu lösen. Sein Buch beginnt mit kurzen allgemeinen Ausführungen zum Internationalen Erbrecht (7–22) und zur rechtspolitischen Rechtfertigung des Renvoi darin (23–35), gefolgt von einer kurzen Darstellung des Internationalen Erbrechts der Schweiz (37–67) und zum Renvoi im schweizerischen Recht allgemein (69–83) und im Schweizer Internationalen Erbrecht (84–92). Auch *Kuhn* will die Beachtung des Renvoi im Einzelfall nach dem Sinn der Kollisionsnorm bestimmen. Dabei steht er dem Ideal des Entscheidungseinklangs kritisch gegenüber, weil er es auf tatsächlichen Einklang reduziert und eine Lösung über Zuständigkeitsregelungen vorzieht (24f.) – ein zweifelhafter Weg, weil gerade erbrechtliche Fragen häufig als Vorfragen auftauchen und sich daher doch in Gerichten verschiedener Staaten stellen können⁶.

⁶ *Adrian Briggs* sieht – insoweit zu Recht – im Renvoi einen »subtler counterpart to

Auch das Heimwärtsstreben lehnt er als bloße Bequemlichkeit ab (30–32). Daß der Renvoi im Erbrecht trotzdem weitgehend beachtlich sein soll, begründet er letztlich doch wieder mit dem Ideal des Entscheidungseinklangs, weil ein einheitliches weltweites Zuständigkeitssystem nicht in Sicht sei (25–28).

Bis hierher bringt das Buch also thematisch im Vergleich zu dem von *Reichart* nicht viel Neues. Sein Wert liegt vor allem in den nun folgenden acht (!) Länderteilen. Sie alle haben die gleiche Dreiteilung: Einer kurzen Darstellung des Internationalen Erbrechts und der Behandlung des Renvoi im jeweiligen Staat folgt eine konkrete Untersuchung, wie sich deren Stellung zum Renvoi auf internationalerrechtliche Konstellationen auswirkt. Dabei bedenkt *Kuhn* jeweils nicht nur die Lage des Schweizer Richters, sondern versetzt sich gleichzeitig auch in die Rolle des ausländischen Richters, der durch sein Kollisionsrecht auf das Schweizer Recht verwiesen wird. *Kuhn* spielt mit bewundernswerter Zähigkeit alle möglichen Fallkonstellationen im Internationalen Erbrecht durch. Das ist nicht leicht zu lesen (wie *Kuhn* auch im Vorwort selbst bekennt) und ähnelt streckenweise dem Durchrechnen einer Formel, in die verschiedene Werte eingesetzt werden, aber es ist eminent nützlich. Denn es ist eine Sache, vom Rechtsanwender allgemein zu verlangen, er müsse fremdes Kollisionsrecht anwenden (und Verweisungsketten bis zum Ende verfolgen)⁷, aber es ist eine ganz andere Sache, das in der Praxis und im Einzelfall durchzuführen. Dieser Aufgabe hat sich *Kuhn* gestellt. Weil er so viele Länder behandelt und sich intensiv auch mit Weiterverweisungsfällen beschäftigt, sind seine Ergebnisse zudem nicht nur für den Schweizer Richter oder im Verhältnis zur Schweiz brauchbar, sondern – mutatis mutandis – häufig auch in Fällen nutzbar, die nur andere Staaten betreffen. Fast handelt es sich also um ein Kompendium der Beachtlichkeit des Renvoi im Internationalen Erbrecht in Europa – und das, ohne daß der Versuchung eines universalistischen Standpunkts nachgegeben würde. Auf den Schweizer Standpunkt kommt *Kuhn* erst in den zwei letzten Paragraphen zurück, die den Ergebnissen gewidmet sind.

4. Beide Autoren sind sich einig darüber, daß der Renvoi bei Kollisionsnormen beachtet werden soll, die auf Entscheidungseinklang abstellen, nicht dagegen bei solchen, die auf bestimmten inhaltlichen Wertungen beruhen. Obwohl eine solche Differenzierung häufig gemacht wird, ist doch sehr fraglich, ob der behauptete Gegensatz überhaupt besteht. Denn der Entscheidungseinklang ist das formale Ideal des IPR⁸, die inhaltliche Wertung betrifft dagegen einen substantiellen Aspekt. Daher sind auch in einer Kollisionsnorm regelmäßig beide Aspekte nebeneinander vorhanden: Der formale liegt in der vom Gerichtsort unabhängigen Bestimmung des anwendbaren Rechts, der substantielle dagegen in der Auswahl des Anknüpfungsmoments, nach dem dieses Recht zu bestimmen ist. Zudem besteht zwischen beiden Aspekten eine Wechselwirkung: Einerseits bestimmt nämlich das Anknüpfungsmoment, mit welcher Rechtsordnung uns der Entscheidungseinklang überhaupt wichtig ist, andererseits wird das substantielle

those jurisdictional rules which seek to get the case into its natural forum by direct means« (*Briggs*, In Praise and Defence of Renvoi: Int. Comp. L. Q. 47 [1998] 879–884 [881]).

⁷ *Michaels* (oben N. 1) 708.

⁸ *Jan Kropholler*, Internationales Privatrecht³ (1997) § 6 (S. 35).

Argument für die Anwendung einer bestimmten Sachnorm einer fremden Rechtsordnung häufig dann gemindert, wenn diese Rechtsordnung selbst ihre eigene Sachnorm nicht anwenden würde⁹. In der Entscheidung, ob der formelle oder der substantielle Aspekt wichtiger ist, liegt daher der Vergleich inkommensurabler Größen; er ist ohne zusätzliche Kriterien fast nicht durchführbar. Die Schwierigkeiten mit Sinnklauseln wie Art. 4 I 2 EGBGB oder eben Art. 14 IPRG sind daher vielleicht weniger die Folge offener Formulierung, sondern eher Zeichen dafür, daß mit dem Sinn der Verweisung allein dem Renvoiproblem nicht beizukommen ist¹⁰.

5. Zusammengekommen stellen beide Bücher eine Art Gesamtdarstellung des Renvoi aus Schweizer Sicht dar, und man kann wohl davon ausgehen, daß dies bei der Themenvergabe bereits beabsichtigt war. Daß wegen dieses umfassenden Ansatzes in Einzelfragen keine grundlegend neuen Lösungen entwickelt werden, ist daher verständlich und mindert den Wert der Werke nicht wesentlich. Der Arbeit von *Kuhn* kommt aber das besondere Verdienst zu, nachgewiesen zu haben, daß das Verfolgen von Verweisungsketten und -zirkeln möglich ist. Das häufige Argument, die Stellung des ausländischen Rechts zum Renvoi sei nicht zu ermitteln, hat damit jedenfalls für das Internationale Erbrecht innerhalb Europas seine Berechtigung verloren. Sein Buch stellt darüber hinaus – mit sorgfältigen Nachweisen versehen – die bislang umfassendste Darstellung des Renvoi in verschiedenen europäischen Rechtsordnungen dar und bietet so einer noch zu schreibenden rechtsvergleichenden Bewertung des Renvoi in Europa umfangreiches Material¹¹.

Hamburg

RALF MICHAELS

Völker, Christian: Zur Dogmatik des ordre public: die Vorbehaltsklauseln bei der Anerkennung fremder gerichtlicher Entscheidungen und ihr Verhältnis zum ordre public des Kollisionsrechts. (Zugl.: Tübingen, Univ., Diss., 1995/96). – Berlin: Duncker & Humblot 1998. 340 S. (Tübinger Schriften zum internationalen und europäischen Recht. Bd. 43.)

I. Nach einer bekannten Formulierung von *Leo Raape* ist die Verweisung im Internationalen Privatrecht ein »Sprung ins Dunkle«¹. Führt dieser Sprung zur Anwendbarkeit ausländischen Rechts, so bedarf es eines »Überdruckventils«² in Form des ordre public, um die als unerträglich empfundenen Ergebnisse einer solchen Rechtsanwendung zu verhindern. Nicht nur bei der Verweisung auf ein

⁹ Vgl. speziell zum Renvoi *Michaels* (oben N. 1) 709–711.

¹⁰ Kritisch (»Fremdkörper«) auch das Ergebnis der umfassenden neuen Untersuchung von *Konrad Schmidt*, Die Sinnklausel der Rück- und Weiterverweisung im IPR nach Artikel 4 Absatz 1, Satz 1 EGBGB (1998) 141–143.

¹¹ Für eine solche würde man sich dann noch die Einbeziehung des portugiesischen Rechts wünschen, das den Renvoi in weltweit einzigartiger Ausführlichkeit in vier Vorschriften regelt.

¹ *Raape*, Deutsches Internationales Privatrecht I (1938) 59.

² *Christian v. Bar*, Internationales Privatrecht I (1987) Rz. 631.